

## Basisinformationen

**Rechtsgrundlage** (§ 10 Abs. 5, Stand BGBI. II Nr. 455/2020):

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen	Veranstaltungen im Freien	Maßnahmen
bis 6 Personen	bis 12 Personen	Kein Präventionskonzept erforderlich
ab 7 Personen	ab 13 Personen	Meldung der Veranstaltung bei Bezirksverwaltungsbehörde inkl. Präventionskonzept (ab 01.11.2020)
ab 51 Personen	ab 101 Personen	Meldung der Veranstaltung bei Bezirksverwaltungsbehörde inkl. Präventionskonzept, Bestellung eines/r COVID-19-Beauftragten
ab 251 Personen		Bewilligung der Veranstaltung durch die Bezirksverwaltungsbehörde notwendig, Übermittlung Unterlagen mind. 4 Wochen davor

Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter und basierend auf einer Risikoanalyse Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten. Hierzu zählen insbesondere:

1. Regelungen zur Steuerung der Besucherströme,
2. spezifische Hygienevorgaben,
3. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
4. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
5. Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken. Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis beinhalten.

(5a) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Einhaltung der COVID-19-Präventionskonzepte stichprobenartig zu überprüfen.

Ab 01.11.2020:

„Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit über sechs Personen und Veranstaltungen im Freien mit über zwölf Personen ist ein Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen. Veranstaltungen gemäß Satz 2, die nicht ohnehin der Bewilligungspflicht nach dieser Verordnung unterliegen, sind zudem der für den Veranstaltungsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unter Beifügung des Präventionskonzepts anzuzeigen.“

### Meldung von Veranstaltungen:

Dabei ist laut Bildungsministerium nach Rücksprache mit dem Gesundheitsministerium eine „Sammelmeldung“ wie z.B. das Kursprogramm (jeweils für einen bestimmten, klar planbaren Zeitraum) ausreichend.

Nach erster Rücksprache mit einer steirischen Bezirksverwaltungsbehörde und dem Magistrat Graz ist ein formloses Ansuchen via Mail mit Beistellung des Kursprogramms und des Präventionskonzept als Sammelmeldung möglich. Sollen Fragen oder Unklarheiten auftauchen, wird sich die jeweilige Behörde bei der jeweiligen Einrichtung melden.



# COVID-19-Präventionskonzept

gem. COVID-19-Maßnahmenverordnung, § 10 Abs. 5  
gültig ab 01.11.2020 bis auf Widerruf

## Organisation:

[Name]

[Adresse]

[Telefonnummer / E-Mail-Adresse]

## Ansprechperson für das Präventionskonzept:

[Name / Telefonnummer / E-Mail-Adresse]

Die nachfolgenden Maßnahmen gelten für Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der Organisation. Bei Veranstaltungen an folgenden externen Orten gelten zudem die Hygienemaßnahmen der jeweiligen Organisation:

- [Nennung etwaiger gemieteter Veranstaltungsräumlichkeiten, Verweis auf Hygienekonzept]
- ...
- ...

*[Folgend Zutreffendes übernehmen, Nicht-Zutreffendes streichen, bei Bedarf erweitern]*

## 1. Regelungen zur Steuerung der BesucherInnen-Ströme

- Beim Betreten der Organisationsräumlichkeiten ist von allen Personen ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Der Mund-Nasen-Schutz muss selbst mitgebracht werden. Die Organisation verfügt über Reservestücke, die im Bedarfsfall vor Ort ausgegeben werden können.
- Beim Eingang der Organisation steht eine Möglichkeit zur Handdesinfektion zur Verfügung.
- Die Beginn-, Pausen- und Endzeiten der Veranstaltungen werden so gestaffelt, dass das Zusammentreffen von Teilnehmenden aus mehreren Veranstaltungen vermieden wird.
- Um Gruppenbildungen zu vermeiden, werden Vortragende sowie Teilnehmende darauf hingewiesen, unnötige Aufenthalte außerhalb der Veranstaltungsräumlichkeiten zu vermeiden und das Gebäude unter Einhaltung des Mindestabstands zu betreten bzw. zu verlassen.

## 2. Spezifische Hygienevorgaben

- Eine Veranstaltungsteilnahme ist nur nach vorangegangener Anmeldung möglich.
- Die Kontaktdaten der Teilnehmenden werden bei der Anmeldung erfasst und ihre Anwesenheit auf Teilnahmelisten lückenlos dokumentiert.
- Die Vortragenden werden regelmäßig über die geltende rechtliche Lage zur Durchführung von Veranstaltungen (gem. [COVID-19-MV](#)) informiert.
- Die Vortragenden weisen die Teilnehmenden zu Beginn der Veranstaltung auf die geltenden Bestimmungen hin.

- Die maximale Gruppengröße entspricht für alle Veranstaltungen den geltenden Verordnungen und den räumlichen Gegebenheiten, sodass der empfohlene Mindestabstand eingehalten werden kann.
- Bei Veranstaltungen mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen werden die Stühle im Vorfeld im Mindestabstand von 1 Meter angeordnet und dürfen nicht verrückt werden. Für Schulungen, Aus- und Weiterbildungen ist die Ausnahme möglich, dass der Mund-Nasen-Schutz (gem. § 10 Abs. 9 . [COVID-19-MV](#)) abgenommen werden darf, solange sich die Teilnehmenden auf den Sitzplätzen aufhalten.
- Außerhalb des zugewiesenen Sitzplatzes ist jederzeit ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze werden auf maximal 6 Personen in Innenräumen bzw. max. 12 Personen Outdoor beschränkt und es ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. In Analogie zu § 8 Sport ([COVID-19-MV](#)) ist bei der Sportausübung kein Mund-Nasen-Schutz notwendig.
- Finden (gem. § 10 Abs. 2a) mehrere Veranstaltungen an einem Veranstaltungsort statt, wird eine räumliche Trennung vorgenommen, um eine Durchmischung der teilnehmenden Personen auszuschließen.
- Das didaktische Konzept zur Durchführung der Bildungsveranstaltung wird so gewählt, dass ein Mindestabstand von 1 Meter zu jeder Zeit zwischen allen Personen gewahrt bleibt. Wird der Mindestabstand unterschritten, ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Die Räumlichkeiten werden einmal täglich gründlich gereinigt und desinfiziert.
- Die Räumlichkeiten werden stündlich für mindestens 5 Minuten gelüftet. Nach jeder Veranstaltung erfolgt eine weitere Durchlüftung.
- Für die Veranstaltung benötigte Hilfsmittel und Materialien werden nach Möglichkeit von den Teilnehmenden selbst mitgebracht, nur einmalig verwendet oder nach jeder Benutzung sorgfältig desinfiziert. Ausreichend Desinfektionsmittel wird von der Organisation zur Verfügung gestellt.

### **3. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer COVID-19-Infektion**

- Die TeilnehmerInnen werden zum Zeitpunkt der Anmeldung darauf hingewiesen, dass sie mit Symptomen einer COVID-19-Infektion an keiner Veranstaltung teilnehmen dürfen. Dasselbe gilt für Vortragende und wenn Personen im unmittelbaren Umfeld an COVID-19 erkrankt sind.
- Falls während der Bildungsveranstaltung Symptome einer COVID-19-Infektion auftreten, wird die Person aufgefordert, sich umgehend und im Sinne eines verantwortungsvollen Umgangs nach Hause zu begeben und die Behörden über die Gesundheitshotline 1450 zu kontaktieren. Bei lebensbedrohlichen Symptomen, wie z.B. Atemnot, wird der Notruf 144 gewählt.
- Zudem werden die TeilnehmerInnen zum Zeitpunkt der Anmeldung informiert, dass eine nachgewiesene COVID-19-Infektion des/der Teilnehmers/-in oder von Personen im unmittelbaren Umfeld des/der Teilnehmers/-in umgehend an die Organisation gemeldet werden müssen.
- Wird die Organisation über eine Infektion oder den Verdacht einer Infektion bei einem/-r TeilnehmerIn, einem/-r Vortragenden, einem/-r MitarbeiterIn informiert, wird erhoben, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten (durch Teilnahmelisten u.ä.). Die Behörden werden über die Gesundheitshotline 1450 kontaktiert. Die Weitergabe der Kontaktinformationen sowie weitere Maßnahmen erfolgen entsprechend der Anweisungen der zuständigen Gesundheitsbehörde.

#### **4. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen**

- Die maximale Personenanzahl wird auf Basis der räumlichen Gegebenheiten ermittelt und ist als Infoblatt am Eingang zum WC ersichtlich. Alle Sanitäreinrichtungen werden durchgehend mit ausreichend Seife und Papierhandtüchern ausgestattet.

#### **5. Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken**

- Pausenverpflegung ist von den Teilnehmenden selbst mitzunehmen und auf den zugewiesenen Sitzplätzen bzw. in gekennzeichneten Sitzbereichen zu konsumieren.
- Für Konsumationen in gastronomischen Betriebsstätten der Organisation gelten die Bestimmungen gem. § 6 Gastgewerbe ([COVID-19-MV](#)).